

Verwaltungsgericht Gießen:



Grundgesetz, Artikel 19, Abs. 4:

„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

Zusammenfassung:

Ein als Polizeikritiker bekannter Aktivist wird von der Polizei verhaftet. Das Verwaltungsgericht Gießen verweigert eine gerichtliche Überprüfung und verneint das Rechtsschutzinteresse, da der Betroffene die Polizei kritisiert haben soll – wobei auf recht abenteuerliche Weise verschiedene Flugblätter ihm zugerechnet wurden. Zudem bewertet das Gericht Polizeiniederschriften, die in den Gerichtsakten enthalten sind, ohne weitere Überprüfung und Behandlung in einem Gerichtsverfahren als „festgestellte Tatsachen“. Damit zeigt das Gericht, dass es weder die grundgesetzliche Garantie des Rechtsweges noch die Gleichbehandlung aller Menschen vor dem Recht anerkennt. Der Betroffene legte Verfassungsbeschwerde ein.

Der Ablauf

Am 10. Juli 2004 fand auf dem Gelände der II. Hessischen Bereitschaftspolizei in Lich (bei Giessen) ein „Tag der offenen Tür“ statt – ein riesiges Propaganda-Spektakel für Kontrolle und Repressionsorgane inklusive Vorführung von „Mehrzweckknüppeln“ (Originalton aus der Polizeiwerbung für den Tag) und weiteren Attraktionen. Vor dem offiziellen Fest wohnten die in Hessen für eine Verschärfung der inneren Sicherheit eintretenden Politiker Roland Koch (CDU-Ministerpräsident) und Volker Bouffier (Innenminister) einer Vereidigung von Nachwuchs-PolizistInnen bei. Erst danach, laut Programm gegen 13.30 Uhr, sollten die Tore für die breite Öffentlichkeit geöffnet werden. Allerdings waren sie dann doch nicht für alle offen: Potentielle KritikerInnen der offiziellen Sicherheitspolitik wurden direkt am Eingang des Platzes verwiesen und in den folgenden Stunden von einem beachtlichen Polizei-Aufgebot ständig verfolgt sowie phasenweise am Verteilen von Flugblättern auch außerhalb der Platzverweiszonen gehindert. Die Kritik an Polizei und autoritärem Staat sollte offenbar keinen Millimeter Raum erhalten.

Einer der Polizeikritiker wurde später verhaftet. Er war gegen 13.30 Uhr ebenfalls auf dem Weg zum „Tag der offenen Tür“, erreichte allerdings den Eingangsbereich gar nicht erst, sondern wurde noch in einem Licher Wohngebiet von der Polizei angehalten. Diese schleppte ihn gegen seinen Willen vor das Eingangstor, wo zu diesem Zeitpunkt bereits andere Personen, die nach und nach aus den BesucherInnen gefiltert wurden, in einem kleinen Polizeikessel festgehalten wurden – auf der einen Seite der Zaun der Anlage, davor im Halbkreis PolizistInnen. Die Polizei sprach zunächst von einer „ganz normalen Personalienfeststellung“. Sie agierte mit Hilfe einer Art Fahndungsplakat, auf dem ca. 10 Personen aus dem von der Polizei selbst so genannten „Umfeld der Projektwerkstatt“ abgebildet waren und mit dem dann vermeintlich erkannte Gesichter aus dem BesucherInnenstrom herausgefiltert wurden. Einmal sagte ein Beamter deutlich: „Da ist einer, der auch auf dem Plakat drauf war, die bekommen alle Hausverbot.“

Es blieb aber nicht nur bei der angekündigten Personalienkontrolle, sondern es wurden alle Anwesenden ohne Angabe von Gründen intensiv durchsucht. Die Prozedur dauerte ca. eine Stunde, gefunden wurde nichts, was die Polizei interessierte. Dann erhielten alle ein Hausverbot für das Gelände der Polizeikaserne und einen Platzverweis für eine Zone von 150m rund um diese, was auch einige angrenzende Wohngebiete umfasste. Auf Nachfrage nach dem Grund wurde keiner genannt. Bei keiner Person waren irgendwelche verdächtigen Gegenstände gefunden worden. Gegen den nur mündlich erteilten Platzverweis wurde vor Ort Widerspruch eingelegt, was jedoch nichts veränderte. Alle Kontrollierten befolgten den Platzverweis trotz Überzeugung, dass die Maßnahmen rechtswidrig waren, da die Gießener Polizei für rigorose und rechtswidrige Durchgriffe bekannt ist. Daher musste bei Nichtbefolgung mit sofortiger Ingewahrsamnahme gerechnet werden.

Das Befolgen der Polizeianweisungen und das Verlassen der mit Platzverweis belegten Zonen zeigte, dass alle Personen, also auch der später Verhaftete, kein Interesse an einer Festnahme hatten und dieser unbedingt ausweichen wollten. Als Reaktion auf die beschriebenen

Das Verwaltungsgericht hat die Fortsetzungsfeststellungsklage, die von dem Kläger mit dem Ziel erhoben wurde, die Rechtswidrigkeit der gegen ihn am 10. Juli 2004 ergriffenen polizeilichen Maßnahmen (Hausverbot, Platzverweis, Ingewahrsamnahme) festzustellen, wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses bereits als unzulässig erachtet. Dem Kläger sei mit diesen Maßnahmen nichts widerfahren, was er nicht selbst angekündigt und gewollt gehabt habe. Der Kläger habe sich mit einer Begleitgruppe zweck- und zielgerichtet zu dem Tag der offenen Tür bei der II. Bereitschaftspolizeiabteilung in Lich begeben und habe dort die von ihm nunmehr beanstandeten Polizeimaßnahmen bewusst und gewollt herbeigeführt. Die Erhebung der Klage diene folglich allein der Instrumentalisierung des Gerichts, welches für unnütze oder unlautere Zwecke eingesetzt werden solle.

Abb.: Auszug aus dem Beschluss des VGH vom 7.2.2006. Ein Verfahren wird abgelehnt, eine Wahrheit aber dennoch verkündet: Die der Polizei.

Polizeidurchgriffe kam es außerhalb der Platzverweiszonen zu kleineren Protestaktionen. Es ist offensichtlich, dass diese als Spontandemonstration erfolgten. Die später verhaftete Person war an diesen Aktionen nicht beteiligt, da sie ja zu der Zeit in der Kontrolle festgehalten wurde. Die Reaktion der Polizei auf die spontanen Aktionen zeigte aber erneut, dass es ihr Ziel war, jegliche Form von Protest gegen ihre eigene Veranstaltung zu unterbinden – ohne Rechtsgrundlage. So wurde unter anderem einige hundert Meter von der Kaserne entfernt eine Straßentheatergruppe, die als „Mars-TV-Fernsehteam“ auftrat, von PolizistInnen behindert und transparent, Mikrofon und Mars-TV-Weste beschlagnahmt. Alles wurde nach kurzer Zeit wieder heraus gegeben.

Nach einiger Zeit zogen etliche der PolizeikritikerInnen, darunter auch der später Verhaftete und alle weiteren, von den Platzverweisen betroffenen Personen in Richtung der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, wo ein Parkplatz für die FestbesucherInnen mit Shuttle-Service eingerichtet worden war. Der Parkplatz liegt ca. 2 km von der Kaserne entfernt, also deutlich außerhalb der als Platzverweiszonen benannten 150m. Die Gruppe wurde ebenso wie einzeln dorthin gehende Personen von Polizeibussen voller Beamter verfolgt und ständig beobachtet. An der Schule wurden dann Flugblätter, die sogenannte „poliZELtung“⁴⁰ verteilt an die Personen, die dort in die Busse steigen wollten Richtung Polizeikaserne. Ständig wurde von sehr aggressiven PolizistInnen nun auch das Verteilen der Zeitung zu unterbinden versucht – ein klar gegen die Meinungs- und Pressefreiheit gerichtetes und damit grundrechtswidriges Verhalten. BesucherInnen, die die kritischen Informationen annahmen, wurden von einem Polizisten aufgefordert, diese in den Müll zu werfen – leider folgten einige Personen, die das Flugblatt erhalten hatten, den Anweisungen der Ordnungshüter. Immer wieder forderte die Polizisten das Einstellen des Verteilens mit der Begründung, die öffentliche Ordnung soll nach ihrer Meinung gestört worden sein ... wohlgemerkt: Durch Flugblätter, genauer einem auf A4 gefalteten A3-Bogen). Als einmal ein Bus länger an der Bushaltestelle stand, ging die später verhaftete Person zur hinteren offenen Eingangstür (die vordere war auch offen; Personen, die einsteigen wollten, gab es zu diesem Zeitpunkt aber auch gar nicht) und fragte von der Stufe des Eingangs aus in den offenen Bus hinein, ob dort jemand ein Flugblatt wolle. Die Person ist nicht weiter in den Bus hineingegangen. Sogleich stand der Busfahrer auf und stürzte mit wildem Rufen in seine Richtung. Dem Fahrer wurde ruhig erklärt, dass es nur um das Verteilen von Flugblättern ginge. In diesem Moment sprang auch der Polizeiführer Rink in den Einstieg und stieß den Flugblattverteiler von der Treppenstufe, wobei beide strauchelten. Danach geschah erst mal nichts. Die PolizeikritikerInnen verteilten weiter Flugblätter, die Polizei hielt sich nun etwas mehr zurück, filmte aber den weiteren Verlauf kontinuierlich.

Als die später verhaftete Person einmal auf die andere Seite der nahe vorbeiführenden Straße ging, um ein Foto von der Aktion (Bus, Polizei, FlugblattverteilerInnen) zu machen, gingen mehrere PolizistInnen auf sie zu und erklärten ihr, dass sie festgenommen sei. Auf die Frage nach dem Warum wurde kein aktueller Vorgang als Grund benannt. Die Festnahme und der Abtransport liefen weitgehend ruhig ab. Der Film der Polizei muss all diese Abläufe belegen. Die Polizei hat das Material aber nie an die entscheidenden Gerichte herausgegeben – sicherlich mit gutem Grund. Da die Gerichte die Beweiserhebung in der Hauptsache durch ihre Urteile und Beschlüsse gerade verhindert haben und meines Erachtens verhindern wollten, um eine Klärung zu Ungunsten der Polizei zu vermeiden, ist auch nie nach dem Videofilm gefragt worden. Polizei und Gerichte haben hier also Ermittlungen zu mindest nicht geführt, passend könnte auch der Begriff „Vertuschen“ sein.

Der Auflauf wird (zusammenfassend) im späteren gerichtlichen Urteil ähnlich beschrieben, auch hier werden Gründe für die Massnahmen nicht genannt und sind auch nicht ersichtlich:

„Am 10.07.2004 fand auf dem Gelände der 11. Bereitschaftspolizeiabteilung in Lich im Rahmen einer Vereidigungsveranstaltung ein Tag der offenen Tür statt, zu dem gegen 13.45 Uhr der Kläger mit weiteren Personen erschien. Im Rahmen einer Identitätsfeststellung wurden der Kläger und die ihn begleitenden Personen zunächst an den Zaun der Kaserne gebracht und dort von Polizeibeamten bewacht, die die Identitätsfeststellung durchführten. Anschließend erhielt der Kläger ein Hausverbot und ihm wurde ein Platzverweis erteilt. Später begaben sich der Kläger und die ihn begleitenden Personen in den Bereich der Bushaltestelle, von wo Besucher auf das Gelände der Bereitschaftspolizeiabteilung gefahren wurden. Auch hier wurde ein Platzverweis gegen ihn ausgesprochen. Nachdem der Kläger und seine Begleitgruppe sich an die Bushaltestelle auf der anderen Straßenseite begeben hatten und dort weiter Flugblätter an Passanten und Veranstaltungsbesucher verteilten, wurde gegen den Kläger eine polizei-präventive Gewahrsamnahme bis 10.07.2004, 19.00 Uhr, angeordnet. Über die Geschehnisse vor Ort haben die beteiligten Polizeibeamten Berichte und Aktenvermerke in den Behördenvorgängen niedergelegt. Die Ingewahrsamnahme des Klägers wurde auf Videoband aufgezeichnet.“ (Auszug aus dem Urteil „im Namen des Volkes“ des Verwaltungsgerichtes Gießen, Geschäftsnummer: 10 E 3616/04, Verkündet am 19.4.2005)

Widerspruch und Klage

Gegen die Inhaftierung hat der Betroffene zunächst Widerspruch bei der Polizei und dann Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht. Die Polizei erklärte sich für unzuständig, da die Massnahme abgeschlossen sei und verwies auf das Verwaltungsgericht. Dieses nahm die Klage zunächst an, urteilte aber dann in dem angesetzten Verfahren, in der Hauptsache nicht verhandeln zu wollen, weil „dem Kläger mit den mit der Fortsetzungsfeststellungsklage angefochtenen Polizeimaßnahmen nichts widerfahren ist, was der Kläger nicht selbst gewollt und beabsichtigt hat“. Der Abschnitt zur Verneinung des Rechtsschutzinteresses lautet:

„Nur wer schutzwürdige Interessen verfolgt, hat Anspruch auf den Einsatz der den Gerichten übertragenen Ordnungsgewalt des Staates. Die Gerichte sollen nicht gezwungen werden, für unnütze oder unlautere Zwecke tätig zu werden (vgl. Redeker/von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, § 42 Rdnr. 28 m.w.N. aus Rechtsprechung und Literatur). Die Erhebung der Klage dient allein der Instrumentalisierung des Gerichts, welches damit für unnütze oder unlautere Zwecke eingesetzt werden soll. Nach Würdigung des wechselseitigen Vorbringens der Beteiligten ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass dem Kläger das für eine zulässige Klageerhebung erforderliche rechtliche Schutzbedürfnis fehlt. Aufgrund der gesamten objektivierbaren Geschehnisse und des wechselseitigen Vorbringens der Beteiligten, soweit dies in Übereinklang zu bringen ist, ist die Kammer überzeugt, dass dem Kläger mit den mit der Fortsetzungsfeststellungsklage angefochtenen Polizeimaßnahmen nichts widerfahren ist, was der Kläger nicht selbst gewollt und beabsichtigt hat. Damit fehlt ihm ein schutzwürdiges Interesse an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen.“ (Auszug aus dem Urteil „im

Namen des Volkes“ des Verwaltungsgerichtes Gießen, Geschäftsnummer: 1 DE 3616/04, verkündet am 19.4.2005)

Diese Formulierung gleicht einer Vogelfrei-Erklärung. Gerichtliche Überprüfungen von Polizeihandeln sind bereits keine unabhängige Kontrolle, den Gerichte sind genauso Einrichtungen der Landesregierung wie die Polizei. Wenn Polizeimaßnahmen dieser Überprüfung aber auch entzogen werden, fehlt jegliche Kontrolle von Polizeihandeln und die Opfer der Polizei sind ihr schutzlos ausgeliefert. Wenn das den PolizistInnen dann auch bekannt ist, weil solche Gerichtsentseide zur Routine werden, können sie sorglos ihre persönlichen oder institutionellen Interessen durchsetzen. Verschärft gilt das, wenn einem Polizeikritiker der Rechtsschutz gegen Polizeiübergriffe verwehrt wird, denn das ist die denkbar ungünstigste Situation. In diesem Fall ist sogar ein institutionelles Eigeninteresse der Polizei an unkontrollierten Vorgehensmöglichkeiten gegenüber ihren KritikerInnen anzunehmen. Das ist in Gießen auch deutlich seit Jahren zu erkennen, denn auch Strafanzeigen z.B. gegen gewalttätige oder falsche Verdächtigungen und Strafanzeigen lancierende PolizeibeamtInnen werden immer sofort und ohne Ermittlungen eingestellt (in diesem Fall von der Staatsanwaltschaft).²

Die Tricks im Prozess: Vertuschung, Erfindungen, Zuordnungen

Um zu einer Verneinung des Rechtsschutzinteresses zu kommen, sammelten Polizei und Gericht fleißig und mit vorher feststehendem Ziel³ nach sog. Beweisen für ihre Annahme, dass der Betroffene selbst schuld daran ist, dass die Polizei ihn attackiert. Unter anderem waren folgende Aspekte wichtig:

- **Vertuschung:** In einem wohl als intern gedachten Papier des Polizeipräsidiums, das (versehentlich?) in der Gerichtsakte enthalten war, fragt der Ltd. Polizeidirektor Voss, meist als Chef vom Dienst oberster Befehlshaber bei praktischen Polizeieinsätzen in und um Gießen, warum keine genaueren Gründe für die Widerspruchsablehnung erfolgten. Daraufhin notiert ein Polizeibeamter namens Pape: „Da der Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen wird, damit keine materielle Prüfung erfolgt, kommt es nicht darauf an, weswegen im Einzelnen der B. in Erscheinung getreten ist“. Das Wort „damit,“ zeigt das Interesse daran, dass von Seiten der Polizei gar keine Prüfung in der Sache erfolgen sollte. Die Polizei suchte bewusst Formen, in denen sie konkrete Details verschweigen oder gar vertuschen konnte. Das wurde noch deutlicher am nachfolgenden handschriftlichen Vermerk. Die ursprüngliche Verfasserin der Widerspruchsablehnung, Frau Brecht, notiert: „ich bin derselben Ansicht wie Herr Pape. Zudem würden wir Herrn Bergstedt mit weiteren Ausführungen nur zusätzliche Angriffsflächen bieten“. Das macht nun eigentlich endgültig alles klar: Die Polizei verschweigt Informationen, die dem Opfer der Polizeiübergriffe nützen würden. Die Polizei nennt keine weiteren Informationen, um ihm bei der Verfolgung seiner Rechtsschutzinteressen zu schaden. Die vielsagenden handschriftlichen Vermerke aber nimmt das Gericht gar nicht zur Kenntnis. Die Akte lag dem Gericht bei der Beurteilung des Prozesskostenhilfeantrags und des Befangenheitsantrags bereits vor. Das Gericht hatte also die Information, dass die Polizei bewusst und gezielt Informationen verschwie. Dennoch wertete es Polizeiaussagen als „festgestellte Tatsachen“.

- **Die Flugblätter zur Aktion:** Im gesamten Verfahren hat ein Flugblatt Bedeutung, dessen Existenz nur aus den Polizeiakten bekannt ist. Es soll in Lich verteilt worden sein. Dem äußeren Anschein nach stammt es von der Polizei, diese behauptet aber, das Flugblatt nicht gefertigt zu haben. Gleichzeitig behauptet die Polizei, das Flugblatt stamme vom später Verhafteten. Beide Gerichte haben diese Version ohne Nachforschungen übernommen. Da sie sehr plötzlich vor dem ersten Gerichtstermin aufkam, entstand aber schon dadurch der Verdacht, dass es nur darum ging, eine Verhandlung in der Hauptsache mit diesem „Trick“ zu umgehen. Dazu passt dann auch der Vermerk der Polizei in den Akten, Informationen aus taktischen Gründen unterschlagen zu haben. Nicht einmal die leicht nachvollziehbare Lüge der Polizei, die einen falschen Internetausdruck vorlegte und angab, dieser sei ein Ausdruck der Seite „www.polizeidoku-giessen.de.vu“, wurde von den

Mitteln des Polizeirechts beenden oder ihnen vorbeugen. Nach den im Widerspruchsbeseid vom 31.08.2004 enthaltenen tatsächlichen Feststellungen hielten die von dem Kläger angefochtenen Maßnahmen der Polizeikräfte sich im Rahmen des rechtlich erlaubten.

Gerichten überprüft, obwohl der Betroffene auf die Fälschung hinwies. Unterschlagen wurde auch, dass es ein ganz anderes Flugblatt gab, das sichtbar aus der Projektwerkstatt stammte, weil diese als Kontakt angegeben wurde. Dieses Flugblatt wurde im Vorfeld des „Tags der offenen Tür“ gefertigt und regional gestreut. Es rief zu Protesten auf. Folglich war die Information bereits weit verbreitet, dass Personen aus der Projektwerkstatt zu dem Ereignis erscheinen würden – sowohl der Polizei wie auch Außenstehenden. Auf diesem Flugblatt war als Anfangszeitpunkt 13.30 Uhr benannt. Nur wenige Minuten nach diesem Zeitpunkt erschienen auch tatsächlich Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt am Eingang des Geländes. Es ist also offensichtlich, dass dieses Flugblatt dasjenige ist, welches zu dem Verhalten der Projektwerkstatt-Aktiven passte – und nicht das von der Polizei untergeschobene, auf dem 16 Uhr angegeben war. Angesichts der in den Monaten vorher sich häufenden, über Flugblätter und Protestkundgebungen auch breit bekannten, ständigen Gewalttätigkeiten, Ingewahrsamnahmen und rechtswidrigen Hausdurchsuchungen seitens der Polizei sowie Anklagen gegen Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt war leicht vorherzusehen, dass die Polizei auch am 10.7.2004 wieder hart durchgreifen würde. Das Flugblatt „Attraktionen“ war, wenn es denn nicht von der Polizei selbst stammt, von vielen Menschen zu fertigen, die wenig Phantasie brauchten, um ähnliche Abläufe vorherzusehen. Schließlich beweist ja gerade das Verhalten der Polizei am 10.7.2004, dass Festnahmen ihr Standardrepertoire sind – Insiderwissen war also nicht notwendig, um solche vorherzusehen.

Rechtliche Bewertung

1. Verstoß gegen Art. 19, 4 GG (Zugang zu einem Gericht)

Die Verneinung des Rechtsschutzinteresses bedeutet praktisch die Verwehrung des Zugangs zu einem Gericht: Schon die Polizei hat von Beginn an die Angelegenheit zu vertuschen und eine rechtliche Überprüfung zu verhindern versucht, wie die handschriftlichen Vermerke in den Gerichtsakten zeigen. Ebenso war auch das Verwaltungsgericht schon früh bemüht, den Zugang zum Gericht zu erschweren – wenn auch mit im Laufe des Verfahrens wechselnden Tricks.

- Der Begriff der Rechtsmissbräulichkeit wird schon in der Ablehnung des Befangenheitsantrag benutzt, allerdings dort noch anders begründet als im späteren Verfahren. Bemerkenswert an den dortigen Äußerungen der Kammer des VG ist aber nicht nur die einseitige Vorannahme der Richtigkeit von Polizeiaussagen, sondern dass in diesem Verfahrensstadium, also zu Beginn, das Rechtsschutzinteresse nicht bestritten und erst recht nicht behauptet wurde, dass der Verhaftete die Festnahme gewollt oder selbst verschuldet hätte.
- Dieser „Trick“ des fehlenden Rechtsschutzinteresses findet sich ebenso nicht in den anfänglichen Polizeitexten. Dort wird vor allem noch argumentiert, dass das Verhalten der Polizei rechters gewesen sei.
- Der Trick wurde also erst später erfunden, als andere Mittel, das Verfahren zu verhindern, scheiterten. Die Verwehrung des Zugangs zu einem Gericht war also der Kern der Bestrebungen des Gerichts. Eine solche Verwehrung ist in jedem willkürlichen Fall ein verfassungswidriges Verhalten. Hier kommt noch hinzu, dass offensichtlich eine Absicht dahinter steckte, d.h. die Abwehr des Zugangs zu einem Gerichte bewusst und gezielt mit rechtswidrigen Mitteln erfolgte. Das bedeutet auch einen Fall von Rechtsbeugung im Amt.

Nicht vergessen werden darf aber noch etwas anderes: Polizei und Gericht verwehren mit der Verneinung des Rechtsschutzinteresses nicht nur den Zugang zum Gericht, sondern sie geben indirekt zu, dass die Polizei rechtswidrig handelte – nur dass die betroffene Person eben dieses zu ertragen hat, weil sie selbst schuld habe.

2. Verstoß gegen Art. 3 GG (Gleichbehandlung): Polizeiaussagen sind Tatsachenfeststellungen

Im Vorfeld des Gerichtsverfahren stellte der Betroffene einen Antrag auf Prozesskostenhilfe. In der Entscheidung darüber hat das Gericht die Erfolgsaussichten zu beurteilen. Diese wurden als negativ bewertet. Das Verwaltungsgericht hat bereits dabei durchgehend die Aussagen der Polizei als wahr anerkannt. Das geschah nicht nur in der Übernahme von Polizeiaussagen ohne jegliche Überprüfung in das Urteil, sondern in einem Fall sogar mit der expliziten Formulierung, ein Polizeibericht sei als „festgestellte Tatsachen“ anzusehen. Überprüfungen hat es nicht gegeben. Ebenso wenig wurden die Ausführungen des klagenden Betroffenen überhaupt beachtet.

„Das weitere Verhalten des Klägers, wie in den vorzitierten schriftlichen Darstellungen der Polizeikräfte enthalten, belegt auch die Rechtmäßigkeit seiner Ingewahrsamnahme nach § 32 HSOG. Auch für den örtlichen Bereich der Bereitschaftspolizeiabteilung kann der Beklagte sich auf sein Hausrecht berufen und entsprechende Beeinträchtigungen und Störungen mit Mitteln des Polizeirechts beenden oder ihnen vorbeugen. Nach den im Widerspruchsbeseid vom 31.08.2004 enthaltenen tatsächlichen Feststellungen hielten die von dem Kläger angefochtenen Maßnahmen der Polizeikräfte sich im Rahmen des rechtlich erlaubten.“
(Beschluss des VG Gießen vom 20.10.2004)

Das sind sehr deutlich einseitige und voreingenommene Zuweisungen von Glaubwürdigkeit an eine Partei (Polizei) und Nicht-Glaubwürdigkeit an die andere (Verhafteter). Letzterer stellte daher einen Befangenheitsantrag, der mit dieser Einseitigkeit begründet und dessen Zurückweisung rechtswidrig war. In der Ablehnung dieses Befangenheitsantrags zitiert die erkennende 1. Kammer zustimmend einen der Richter der in der Hauptsache befassten 10. Kammer, der behauptet, es „konnten auch keinerlei Aussagen darüber getroffen werden welchen Zeugen Glauben geschenkt werden kann und welchen nicht“. Tatsächlich stand in dem zum Befangenheitsantrag führenden Text des Verwaltungsgerichts aber: „Dass die tätig gewordenen Polizeibeamten sich im Rahmen ihrer Befugnisse hielten und auch nicht gegen das Übermaßverbot verstießen, zeigt sich deutlich an dem aktenkundigen Bericht des Polizeikommissars Stefan Rink vom 10.07.2004 und dem Festnahmebericht des Polizeikommissars Peter Bott vom 10.07.2004 sowie der schriftlichen Zeugenaussage gleichen Datums des Polizeikommissars Debus und der Sachverhaltschilderung des Polizeioberkommissars Grimm, ebenfalls vom 10.07.2004.“ Das ist deutlich eine Aussage darüber, wem Glauben geschenkt wurde. Der zitierte Richter liegt also falsch – und der Verdacht nahe, dass er (wie seine Kollegen auch) einfach deshalb ohne weitere Überprüfung der Polizei glaubte, weil das schlicht üblich, d.h. der normale Umgang mit Polizeiaussagen ist. Der Befangenheitsantrag wirkte im Nachhinein noch begründeter, weil mindestens einem Richter und der ganzen den Befangenheitsantrag behandelnden Kammer noch nicht einmal auffiel, dass ohne jegliche Überprüfung den Polizeiaussagen von vornherein geglaubt worden war.

Zudem ist, wie schon gezeigt, von aus dem Polizeibericht sich ergebenden „festgestellten Tatsachen“ die Rede. Diese Formulierung ist noch klarer. Sie ist schlicht eindeutig, nach gesundem Menschenverstand gar nicht anders interpretierbar als so, dass die Ausführungen einer Seite als Wahrheit vom Gericht übernommen wurden. Irgend eine Handlung des Gerichts zur Überprüfung der Polizeiaussagen ist aus dem Schriftverkehr und den Akten nicht erkennbar. Offenbar ist keine erfolgt.

Im Wortlaut der Entscheidungen ist deutlich zu erkennen, dass einseitig die Berichte der Polizisten als Tatsachen festgestellt werden ohne jegliche weitere Überprüfung. Das richtige Verhalten der Polizei ist bewiesen, weil die Polizei sagt, sich richtig verhalten zu haben. Das falsche Verhalten des Verhafteten ist ebenso bewiesen, weil die Polizei sagt, dass er sich falsch verhalten hätte. Seine Ausführungen werden vom Gericht nicht einmal erwähnt. Genau der Widerspruchsbeseid der Polizei, der in den Gerichtsakten den handschriftlichen Vermerk trägt, dass Informationen bewusst weggelassen wurden, wurde vom Gericht ohne jegliche Überprüfung als Quelle „festgestellter Tatsachen“ bewertet.

Aktueller Stand am 24.10.2006

Gegen die vom Verwaltungsgerichtshof bestätigte Nichtbefassung durch das Verwaltungsgericht Gießen ist vom Betroffenen wegen Verweigerung des Zugangs zu einem Gericht und der Nichtgleichbehandlung von Polizei- und NichtpolizeizugInnen vor Gericht Verfassungsklage eingereicht worden. Eine Entscheidung liegt noch nicht vor.

■ Mehr Informationen: www.projektwerkstatt.de/10__7__04.

■ Aktenzeichen beim Verwaltungsgericht: 10 E 3616/04.

Weitere Fallbeispiele für die Verweigerung des Zugangs zum Verwaltungsgericht

Polizeigewalt am 11.4.2005 und Beschlagnahme einer Ausstellung

Am 11.4.2005 griff die zur Bewachung des Landgerichts abgestellte Polizeieinheit unter ihrem Einsatzführer Schäfer einen der beiden damals Angeklagten an, als dieser gerade alleine war (im Eingangsbereich der FußgängerInnenunterführung vor dem Landgericht). Dort zerrte Schäfer sein Opfer wild an den Haaren und verletzte ihn dadurch erheblich. Dann warfen mehrere Beamten den Angeklagten auf den Boden und legten ihm Handschellen an. Zudem beschlagnahmten sie eine Ausstellung, die an einem Geländer hing. Ein Grund für den Polizeiangriff wurde nie genannt. ZeugInnen außer den PolizeibeamtInnen gab es nicht, allerdings filmte die Polizei ihre Aktion selbst. Dieses Band konnte wenige Tage später betrachtet werden und zeigt eindeutig das Geschehen. Das Verwaltungsgericht Gießen lehnte jedoch die Überprüfung der polizeilichen Maßnahmen ab. Als Trick wurde eine seit einiger Zeit von Gießener Gerichten bevorzugte Gesetzeslücke genutzt. Und der geht so: Wenn eine Beschwerde über Polizeigewalt oder -willkür eingeht, wird gegen das Opfer von Polizeigewalt formal ein Strafverfahren eingeleitet. Dazu erfinden die Täter in Uniform schnell Vorwürfe wie Widerstand, Beleidigung oder ähnliches. Das Verwaltungsgericht verweist dann auf das laufende Strafverfahren und darauf, dann nicht mehr zuständig zu sein, weil die Rechtmäßigkeit im Zuge des Strafverfahrens zu klären ist. Die Entscheidung trifft nun das zuständige Amtsgericht. Allerdings wird dort nach Aktenlage und ohne Anhörung und öffentliches Verfahren entschieden – natürlich zugunsten der Polizei. Der Übergang von Verwaltungs- zum Amtsgericht mit diesem Trick dient somit der Verschleierung, denn am neuen Überprüfungsort kann alles im Geheimen, ohne Anhörung und öffentliche Verhandlung abgewickelt werden. Am Ende wird auch das nur taktisch eingeleitete Strafverfahren eingestellt und eine Überprüfung findet somit nie öffentlich statt. Nach diesem Muster ist auch im beschriebenen Fall verfahren worden – ebenso mit den Beschwerden zur Festnahme und Beschlagnahme auf den weiteren Instanzen. Praktisch ist damit auch hier der Zugang zu einem Gericht verweigert worden – wenn auch mit einem eleganten juristischen Trick und einer sichtbaren Kumpanei zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaft und Polizei.

Zudem wurde Strafanzeige wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung, falscher Verdächtigung und Sachbeschädigung gegen die beteiligten Polizisten gestellt. Die Staatsanwaltschaft weigerte sich, das Video selbst zu sichten und forderte von der Polizei eine schriftliche Inhaltsangabe des Videos ein. Dieser Text wurde ausgerechnet durch die Staatsschutzbeamtin Cofsky verfasst, deren Aufgabe in der Polizei Gießen eigentlich die Koordination von Aktionen und Ermittlungen gegen die Projektwerkstatt ist, zu deren Umfeld der Betroffene von der Polizei zugerechnet wird. Schon die Auswahl dieser ermittelnden Person zeigt das gerichtete Interesse der Staatsanwaltschaft und ihre Voreingenommenheit. Cofsky erfüllte die Erwartungen und verfasste einen komplett erlogenen Bericht über den Inhalt des Films. Ihre Beschreibungen haben keinerlei Ähnlichkeit mit dem Video der Polizei, u.a. erfindet sie frei, dass der Angegriffene um sich getreten hätte, während die Polizei völlig friedlich gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft stellte daraufhin die Ermittlungen ein statt zusätzlich gegen die Staatsschutzbeamtin wegen falscher Verdächtigung und Strafvereitelung im Amt zu ermitteln.

■ Mehr Informationen im Kapitel 3 und unter www.projektwerkstatt.de/11__4__05.

■ Aktenzeichen beim Verwaltungsgericht: 10 E 1627/05.

Polizeiüberfall und Festnahme am 14.5.2006

Am frühen Morgen des 14.5.2006 überfiel ein Kommando der Polizei vier Radfahrer in der Nähe von Reiskirchen und nahm diese fest. Als Grund wurden am Tag darauf vermeintlich neue Graffitis im Stadtgebiet Gießen benannt, die allerdings offensichtlich nicht den Festgenommenen zugeschrieben werden konnten, da sie weder vom Ort noch vom Inhalt passten. Zudem waren die Überfallenen im fraglichen Zeitraum observiert worden, d.h. die Polizei wusste, dass die Graffitis diesen nicht zugerechnet werden konnten. Dennoch lehnte das Verwaltungsgericht eine Überprüfung mit dem üblichen Trick, nämlich dem Verweis auf ein laufendes Strafverfahren wegen Sachbeschädigung ab. Dieses ist zwar noch nicht offiziell eingestellt, aber da der Polizei die Beweise der Unschuld in Form der von ihr vorgenommenen Observation vorliegen, war von Beginn an klar, dass dieses nie zu einer Anklage führen könnte. Es diente nur der Verhinderung einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung des Polizeihandelns.

Aktueller Stand: Ganz geklappt hat das Ganze aber noch nicht. Zum einen legte der Betroffene Rechtsmittel gegen die Inhaftierung ein und steht zur Zeit (Stand: 4.9.2006) in der dritten Instanz (Oberlandesgericht). Dabei ist spannend, dass in dieser Instanz die Polizei Mittelhessen mehrere Lügen eingeräumt hat, nachdem diese vom Betroffenen und seinem Anwalt offengelegt wurden. Allerdings hat sie nun neue Falschbehauptungen aufgestellt, um im Verfahren bestehen zu können.

Zum anderen hat der Betroffene gegen die Festnahme als solcher (also ohne die anschließende Haft) Fortsetzungsfeststellungsklage erhoben. Hier hatte das Amtsgericht „vergessen“ diese auch mit in den Persilschein für die Polizeiaktion, d.h. den Beschluss, dass alles in Ordnung war, aufzunehmen. Daher steht diese Klage derzeit noch vor dem Verwaltungsgericht und es ist offen, mit welchem Trick das Gericht hier ein öffentliches Verfahren und damit eine Beweiserhebung in der Sache zu verhindern versuchen wird.

■ Mehr Informationen im gesonderten Kapitel 2 und unter www.projektwerkstatt.de/weggesperrt/mek__140506.html.

■ Aktenzeichen beim Verwaltungsgericht zur Hausdurchsuchung 10 E 1663/06, zur Festnahme 10 E 1698/06.

Am Beispiel: Der Trick der Erfindung von Straftaten

Ein öffentliches Gerichtsverfahren (vor dem Verwaltungsgericht) zu vermeiden, ist noch rechtswidrigen Polizeimaßnahmen einfach. Es wird eine Straftat erfunden, das Opfer der Polizei dessen verdächtig und dann das Amtsgericht in allen diesen Sachen für zuständig erklärt. Dort werden dann Beschwerden unter Ausschluss der Öffentlichkeit an den Schreibtischen der bei diesen Rechtsbeugungen aktiv beteiligten und über diese Trick vollinformierten RichterInnen entschieden. Meist werden die zu Beschwerden umgedeuteten Klagen gegen Polizeihandeln begründungslos abgelehnt.

Der folgende Schriftwechsel veranschaulicht den sich wiederholenden Trick der als Einheit agierenden Verwaltungs- und AmtsrichterInnen sowie der Polizei. Er stammt aus dem oben beschriebenen Vorgang des 14.5.2006 (siehe auch Kapitel 2).

Schritt 1: Fortsetzungsfeststellungsklage wird eingereicht

Am 14.5.2006 führte der Staatsschutz Gießen eine Hausdurchsuchung in der Projektwerkstatt durch. Es gab weder einen Durchsuchungsbefehl noch eine Benachrichtigung des Hauseigentümers noch eine Niederschrift der Durchsuchung, auch keine anschließende Benachrichtigung oder eine Möglichkeit, dass ZeugInnen an der Durchsuchung teilnehmen. Dies alles wäre der Polizei möglich gewesen, ist aber nicht erfolgt. Der Hauseigentümer, ein eingetragener Verein, wollte daraufhin die Rechtswidrigkeit der Handlung feststellen lassen. Da gegen den Verein weder ermittelt wurde noch dieser in irgendeiner Weise bislang von der Hausdurchsuchung informiert worden war, wählte er mit Schreiben vom 16.6.2006 als Weg den üblichen: vor das Verwaltungsgericht. Eigentlich ist dieses dafür da, polizeiliches Handeln zu überprüfen. Eigentlich ...

Auszüge aus dem Teil „Formfehler“ des Schreiben des Vereins:

„Bis heute ist die Durchsuchung weder angezeigt noch begründet worden. Damit sind alle Rechtsvorschriften für die Form einer Hausdurchsuchung nicht beachtet worden. Dieses wird im Detail weiter unten ausgeführt. Es lag kein Durchsuchungsbefehl vor. Da mit „Gefahr im Verzuge“ argumentiert wird im Beschluss des Amtsgerichts, muss von einer Maßnahme nach StPO ausgegangen werden. Die StPO machte aber genaue Vorschriften für eine Durchsuchung. Folgende Paragraphen sind nicht eingehalten worden:

Verstoß gegen StPO § 103. Dieser lautet: „(1) Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.“ Da das Grundeigentum des Fördervereins durchsucht wurde, ist der § 103 heranzuziehen, da es sich um Räume „anderer Personen“ handelt. Für die Hausdurchsuchung am 14.5.2006 sind bislang keine Tatsachen angegeben worden. Auch der Beschluss des Amtsgerichts (siehe Anlage) führt keine an. Welche „gesuchte Person, Spur oder Sache“ eigentlich gesucht werden sollte, ist nicht zu erkennen.

Weitere Auszüge aus dem Schreiben finden sich im Kapitel 8, wo die illegale Hausdurchsuchung detailliert dokumentiert wird.

Schritt 2: Vorbereitung der Weigerung gerichtlicher Überprüfung

Das Verwaltungsgericht kündigte an, das Verfahren an das Amtsgericht zu verweisen. Die Polizei Mittelhessen hatte genau das vorgeschlagen – und das Gericht wollte dem willig folgen.

Abb. Auszug aus dem Schreiben vom 27.7.2006.

Schritt 3: Der Verein kritisiert diesen Verfahrensvorschlag

In einer Stellungnahme zu dem Vorhaben des Gerichts und dem Vorschlag der Polizei formulierte der Verein unter anderem (Auszug aus dem Schreiben vom 2006):

Durch die in allen Teilelementen nicht der Rechtsform entsprechende Hausdurchsuchung sind Grundrechte betroffener Personen (Wohnungsinhaber) und eines Vereins (Hausinhaber, Vereinigungsfreiheit nach dem Grundgesetz) gebrochen worden. Der Umgang der 10. Kammer des VG Gießen mit solchen Vorgängen ist ein Grundrechtsverstoß. Zudem ist die Rechtsauffassung der Polizei falsch, dass auf beliebige Weise Straftaten mit Hausdurchsuchungen verknüpft werden können. Für die Durchsuchung der Vereinsräume liegt bislang keinerlei Begründung vor. Die im Schreiben der Polizei in Nebensätzen angedeuteten Zusammenhänge von Personen und Vereinsvertretern ersetzen solche Begründung nicht.

Schritt 4: Beschluss des Gerichts

Wie zu erwarten war, beschloss das Gericht, nicht zuständig zu sein. Auf die Argumente des Vereins ging das Gericht mit keinem Wort ein. Damit war das Verfahren an das Amtsgericht übertragen. Dieses wird nun in nichtöffentlicher Beschlussfassung entscheiden. Eine tatsächliche gerichtliche Überprüfung des Polizeihandelns unterblieb also.

<p>wegen Polizeirechts</p> <p>hat das Verwaltungsgericht Gießen - 10. Kammer - durch</p> <p>Präsident des Verwaltungsgerichts Prof. Dr. Fritz, Richter am VG Bodenbender, Richter am VG Höfer</p> <p>am 24. August 2006 beschlossen:</p> <p>Das Verwaltungsgericht Gießen erklärt sich für sachlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit an das zuständige Amtsgericht Gießen.</p> <p style="text-align: center;">Gründe</p> <p>Das als „Widerspruch/Beschwerde/Klage u. ä. gegen die Hausdurchsuchung in unserem Eigentum am 14.05.2006“ titulierte Rechtshilfebegehren ist zu verweisen, da der Verwaltungsrechtsweg nicht nach § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet ist. Der Kläger, ein ein-</p>

Abb.: Auszug aus dem Beschluss vom 24.8.2006.

- Dokumentation der Hausdurchsuchung und nachfolgender rechtlicher Auseinandersetzung unter www.projektwerkstatt.de/weggesperrt/durchsuchung140506.html.
- Aktenzeichen des Verwaltungsgerichts: 10 E 1663/06.

Fußnoten

- Download dieser Zeitung unter www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/polizeitung.pdf.
- 1 Widerspruch und Klage sowie deren Ablehnung sind im Wortlaut unter www.projektwerkstatt.de/10_7_04 zu finden.
- 2 Siehe verschiedene Fälle unter www.polizeidoku-giessen.de.vu.
- 3 Siehe in der Einleitung zu „Gerichtete Justiz“.

<p>in dem Verwaltungsstreitverfahren Förderverein Jugendaktion Natur- und Umweltschutz, ./ Land Hessen,</p> <p>erhalten Sie anliegendes Schreiben zur Kenntnisnahme mit der Bitte um Erklärung, ob die Klage zurückgenommen oder das Verfahren an das zuständige Gericht verwiesen werden soll.</p> <p>Frist: 15.08.2006.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Bodenbender Richter am VG</p> <p style="text-align: right;">Beglaubigt: </p> <p style="text-align: center;"></p>
--